

unmöglich“ entspricht. Für die Dd-Gruppe und die Ee-Gruppe wird diese Formulierung auf Grund eines Analogieschlusses gleichfalls für berechtigt gehalten. B. MUELLER (Heidelberg)

Pasquale Murino: Aspetti assicurativi dell'isosensibilizzazione con particolare riguardo al sistema Rh. (Über die Isosensibilisierung als Versicherungsrisiko unter besonderer Berücksichtigung des Rh-Systems.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] *Zacchia* 30, 135—144 (1955).

Verf. berichtet über die verschiedenen Möglichkeiten der Isosensibilisierung durch die verschiedenen Blutgruppensysteme und setzt sie in Beziehung zu den Untersuchungsergebnissen einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft. Bei verschiedenen Personen- und Berufsgruppen, bei denen die Gefahr einer Isosensibilisierung besonders gegeben sei, müsse mit einer erheblichen Erhöhung des Versicherungsrisikos gerechnet werden, so daß in diesen Fällen die Erhebung eines besonderen Gefährdungszuschlages notwendig sei. GREINER (Düsseldorf)

F. Pietrusky: Über die Blutentnahme beim Kind für ein Blutgruppengutachten im Strafprozeß gegen die Kindesmutter. *Medizinische* 1955, 1486—1487.

Ohne für Sraffreiheit meineidiger Kindesmütter eintreten zu wollen, wirft Verf. die Frage auf, ob es menschlich und rechtlich richtig sei, nach Erledigung eines Alimentationsprozesses in einem Meineidsverfahren gegen eine Kindesmutter eine Blutentnahme bei einem Kind anzuordnen. Über die Folgen der Begutachtung könne ein Kleinkind nicht aufgeklärt werden. Eine spätere Belehrung sei nicht mehr möglich. Mutter und Kind gehörten aber zusammen. Man sollte hier keine Konfliktsituation schaffen. B. MUELLER (Heidelberg)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Paul Althaus: Die Todesstrafe als Problem der christlichen Ethik.** Vorgetragen am 14. Januar 1955. (Sitzgsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Jg. 1955. H. 2.) München: Verlag d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1955. 35 S. DM 3.—.

In dem Vortrag setzt sich der bekannte evangelische Theologe nach einleitenden Bemerkungen über die Meinung des Thomas von Aquin, der ebenso — wenn auch aus anderen Gründen — wie Luther die Todesstrafe bejaht, mit den Einwänden der Reformatoren und der nachreformatorischen Theologen auseinander. Erst der Aufklärung fehlt der theologische Hintergrund der Strafe. Recht und Staat werden säkularisiert und die Todesstrafe wird zweifelhaft, als Beispiel wird der Appell des italienischen Philosophen BECCARIA angeführt, der die Todesstrafe ausdrücklich ablehnt. Auch SCHLEIERMACHER meint, „der Christ muß beharrlich danach trachten, daß sie abgeschafft werde“. ROTHE hält die Todesstrafe innerhalb der evangelischen Ethik des 19. Jahrhunderts als absolut begründet. Auch die katholische Moralthologie spricht sich, vorwiegend aus soziologischen Gründen, für Erlaubtheit und Notwendigkeit aus. In der Gegenwart wird die Frage in der evangelischen Theologie verschiedenartig beantwortet, jedoch offenbar überwiegend mit Ja. A. macht das aus der Auffassung der Strafe, dem Gedanken der Sühne, verständlich. Die Todesstrafe sollte nur für den Mord angewendet werden. Gegen die Einwände von KARL BARTH, der Barmherzigkeit und Vergebung für alle Sünden fordert, wird ausgeführt, daß dann jede Strafe, soweit sie als Sühne verstanden werde und nicht nur Mittel der Sicherung sei, abzulehnen wäre. Unter dem Gesichtspunkt der sog. Mitschuld der Gesellschaft mit dem Verbrecher wird dargelegt, daß auch die Eltern, die ihr Kind strafen, vielfach mittelbar mit schuld an den Vergehen des Kindes seien und daher mit Demut strafen müssen. Das Verhängen und der Vollzug müsse ein Ausdruck des göttlichen und heiligen Zornes über die verletzte göttliche Ordnung sein. Die Unantastbarkeit des Menschenlebens sei kein absolutes Prinzip, die Ehrfurcht vor dem Leben würde durch die Todesstrafe nicht verletzt. Alles in allem eine theologische Rechtfertigung der Todesstrafe, die jedoch nicht ganz und nicht eindeutig gelungen erscheint. HALLERMANN (Kiel)

● **Edmund Mezger: Das Typenproblem in Kriminologie und Strafrecht.** Vorgetragen am 10. Juni 1955. (Sitzgsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Jg. 1955. H. 4.) München: Verlag d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1955. 30 S. DM 4.—.

Von hoher Warte gibt Verf. in einem Vortrage vor der Bayerischen Akademie der Wissenschaften einen kritischen Überblick über die Möglichkeiten, Rechtsbrecher nach Typen einzuteilen. Man kann eine solche Einteilung zunächst vom phänomenologischen Standpunkt aus

versuchen (SEELIG), wobei man die arbeitsscheuen Berufsverbrecher, die Vermögensverbrecher aus verminderter Widerstandskraft, die Krisenverbrecher, die aggressiven Gewalttäter, die Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit, primitiv reaktive Verbrecher, Überzeugungsverbrecher und Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftsdisziplin unterscheiden kann. Vom strukturellen Standpunkt aus kann quantitativ unterschieden werden zwischen Gelegenheitsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern, in qualitativer Hinsicht zwischen den aktiven und passiven Verbrechern (EXNER). Die Aufteilung erfolgt des weiteren unter Anlehnung an die Psychopathentypen. Bei der Einteilung nach kausalen Gesichtspunkten stützt sich Verf. insonderheit auf die von KRETSCHMER angegebenen Einteilungen. Gestreift werden noch die sog. individuellen Typen, bei denen der Weg zum Verbrechen gewissermaßen schicksalhaft und unentrinnbar vorgezeichnet ist. Doch läßt Verf. offen, ob es derartige Menschen gibt. Es gibt Persönlichkeiten, die zwar in ihrer ganzen Anlage dazu vorbestimmt zu sein scheinen, strafbare Handlungen zu begehen, bei denen aber die moralischen Hemmungen trotzdem so stark sind, daß sie darüber hinwegkommen, wie ein von MÜLLER-HESS gebrachtes Beispiel zeigt.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Kriminalstatistik für das Jahr 1953.** In der Bearb. d. Österr. Statist. Zentralamtes. Hrsg. vom Bundesministerium f. Justiz. H. 41. Wien: Österr. Staatsdruckerei 1955. VIII u. 159 S. öS. 30.—

Die Kriminalstatistik für das Jahr 1953 wurde vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Strafkarten der rechtskräftig Verurteilten ausgearbeitet. Man erfährt aus dieser sehr interessante Einzelheiten, die im Detail nicht referiert werden können. Es sei nur hervorgehoben, daß die verbrecherischen Tötungen und Körperverletzungen 9% aller Körperverletzungen betragen und daß sie um 4% gegenüber 1952 angestiegen sind. Eine Zunahme um 13% gegenüber 1952 haben die Sittlichkeitsdelikte zu verzeichnen. Besonders interessant ist die Tatsache, daß die Kriminalität in den Bundesländern relativ größer ist als in Wien. — Im Jahre 1953 wurden insgesamt 101 390 Personen verurteilt. — Ausführliche Angaben über Geschlecht, Alter, Familienverhältnisse, Art und Ausmaß der Strafe, Vorleben, Beruf usw. müssen im Original nachgelesen werden.

HOLCZABEK (Wien)

H. Ollivier, P. Mossy et G. Bobis: Considérations critiques sur la valeur du témoignage. Première note: les composantes du témoignage sensoriel. (Kritische Betrachtungen über den Wert der Zeugenaussage. Erste Mitteilung: Die Bestandteile der sensorischen Zeugenaussage.) [Soc. de Méd. Lég. et Criminol. de France, 13. VI. 1955.] Ann. Méd. lég. etc. 35, 165—167 (1955).

Jede Zeugenaussage, die auf Grund von Sinneswahrnehmungen gemacht wird, hat subjektiven Charakter und besitzt daher nur relativen Wert, ganz abgesehen von wissentlich falschen Angaben. Es ist daher Aufgabe, bei der Beurteilung jeder Zeugenaussage möglichst objektiv zu sein und physiologische oder pathologische Unvollkommenheiten auszusondern. Jede Zeugenaussage gründet sich einmal auf die „Perception“ (Aufnahme) und zum anderen auf die „Sensation“ (Sinnesempfindung) mittels des Nervensystems und der Sinnesorgane. Beide Phänomene sind relativ und die entsprechenden Angaben sind subjektiv, d. h., sie sind abhängig von der Qualität der verschiedenen Sinnesorgane, von der Intensität der Aufnahme und schließlich von der Extensivität. Hieraus ergibt sich, daß auch bei völlig gesunden Menschen psychophysiologische Variationen der Zeugenaussage möglich sind, woraus sich die Fragwürdigkeit ihrer Angaben erklärt.

GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn)

Mario Vinci: La funzione corticosurrenale nel criminale violento. (Die Nebennierenfunktion beim gewalttätigen Kriminellen.) [Cat. di Antropol. Crim., Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] Ann. Neuropsichiatri. e Psicoanal. 1, 564—569 (1954).

Es wird die Hypothese aufgestellt, daß „Gewalttätige“ in besonderem Maße unter dem hormonellen Einfluß ihrer Nebennieren handeln (?). Zum „Erweis“ dieser Annahme wurde bei 10 (!) „Gewaltverbrechern“ zwischen 26 und 41 Jahren die 24 Std.-Ausscheidung der Cortisone im Urin bestimmt, und zwar vor und nach einer körperlichen Anstrengung. Die erhaltenen Werte lagen gegenüber denen von 4 (!) anderen Inhaftierten durchweg höher. Die „Gewalttätigkeit“ wird zu einer „Überfunktion“ der Nebennieren in Beziehung gesetzt, und ein „hyper-suprarenales Temperament“ angenommen, dessen Opfer der Gewalttäter gewissermaßen sei, und das nunmehr mittels klinischer Methodik festgestellt werden könne. SCHLEYER (Bonn)